



I - Jugendamt / Jugendzentrum

Konzept Kindeswohl

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	24.02.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das in der Anlage beifügte Konzept „Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung“. Das Konzept stellt für das Jugendamt die aktuelle Handlungsgrundlage bei Kindeswohlgefährdungsfällen dar. Eine hierfür notwendige Dienstanweisung soll erstellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

-keine-

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

-keine-

Begründung:

Seit 2012 gilt das Bundeskinderschutzgesetz mit dem der Gesetzgeber verfahrensrechtliche Schritte bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung einfordert. Hauptaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe war und ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch Missbrauch, Verwahrlosung oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden (vgl. § 8a SGB VIII). Entsprechend sind Kinder und Jugendliche vor diesen Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

Werden dem Jugendamt (ASD) gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen mitgeteilt, greift ein verbindlicher und differenzierter Verfahrensablauf. „Gewichtig“ sind Anhaltspunkte dann, wenn sie zweifelsfrei vorliegen und so schwerwiegend sind, dass der Eintritt eines Schadens im Sinne von § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) wahrscheinlich ist. Ein solcher liegt nur vor, wenn der zu erwartende Schaden absehbar, tiefgehend und von gewisser Dauer ist.

Die Anforderungen an diesen Tätigkeitsbereich sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Zunehmende (nicht immer begründete und zu überprüfende) Gefährdungsmeldungen, komplexe (familiäre) Problemlagen, medienwirksame Fälle (z. B. wie im Hochsauerland, Lügde und Bergisch Gladbach) aber auch die strafrechtliche Relevanz der Vorgehensweise erhöhen den Druck auf das Handeln des Jugendamtes.

Entsprechend wurde nun das bereits 2012 erstellte Konzept (Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung) erweitert und aktualisiert. Es beschreibt verbindlich die fachlichen und personellen Erfordernisse ebenso, wie die einzuhaltenden Verfahrensschritte. Die beabsichtigte Dienstanweisung soll die verwaltungsinternen Vorgaben zur Umsetzung des § 8a SGB VIII, nicht zuletzt zum Schutz der MitarbeiterInnen, vervollständigen.

Ziel ist und bleibt vor allem: Die Sicherstellung des Kinderschutzes in Wipperfürth.

Anlage:

Konzept Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung